Satzung vom
über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Franz-Hillebrand-Straße" in der Kernstadt Brakel

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff/SGV. NW.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

---

§ 1
Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Die Erschließungsanlage **"Franz Hillebrand-Straße"** gilt abweichend von den in § 8 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 festgelegten Merkmalen mit folgenden Merkmalen als endgültig hergestellt:

Die "Franz-Hillebrand-Straße" in der Gemarkung Brakel gilt ab Einmündung in den "Heinefelder-Weg" an der nordwestlichen Straßenseite sowie weiter fortlaufend an der nördlichen Straßenseite, ferner fortlaufend an der nordöstlichen Straßenseite und fortlaufend an der südöstlichen Straßenseite (Kopf des Wendehammers) **mit einem einseitigen höhengleichen gepflasterten Gehweg als endgültig hergestellt** (siehe nachstehenden Lageplan).